

**Wasserrecht;**

**Antrag auf eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen III Laimerstadt, Fl.Nr. 62, Gemarkung Hienheimer Forst durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe**

**Hier: Bekanntmachung nach den § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe beantragt mit Schreiben vom 07.11.2019 übergangsweise eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen III – Laimerstadt für einen Zeitraum von zwei Jahren. Der beantragte Umfang der wasserrechtlichen beschränkten Erlaubnis entspricht dem der vorangegangenen Bewilligung. Die genehmigte Entnahmemenge wurde auf 150.000 m<sup>3</sup>/Jahr bei einer max. Entnahme von 17 l/s festgelegt. Es sind keine Veränderungen der baulichen und technischen Anlagen geplant.

Gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

**Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.**

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 - 3 UVPG zu nennen.

Geplant ist die bisher mit Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 23.08.1976 (Nr. III/501/Az.642), zuletzt geändert mit Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 17.02.2000 (Nr. 53 AL-642-4-6-99) genehmigte Fördermenge aus dem Brunnen III von insgesamt 150.000 m<sup>3</sup>/Jahr bei einer max. Entnahme von 17 l/s, bis zum Abschluss des laufenden Bewilligungsverfahrens, beizubehalten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen benachbarter Wassergewinnungsanlagen aus hydrologischer Sicht bekannt oder zu erwarten.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere hinsichtlich Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Luft und Klima werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sonstige Risiken, welche durch die Durchführung des Vorhabens, insbesondere auch für die menschliche Gesundheit von Bedeutung wären, sind derzeit nicht ersichtlich und auch nicht zu erwarten.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien hinsichtlich seiner besonderen ökologischen Empfindlichkeit überschlägig zu beurteilen.

Auswirkungen auf die umliegende Nutzung des Gebietes (Landwirtschaft) sind auch durch die bisherige Grundwasserförderung nicht bekannt.

Im näheren Umfeld des Brunnen III befindet sich kein naturschutzrechtlich relevantes Gebiet oder gesetzlich geschütztes Biotop (Nr. 2.3.1 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Der Brunnen liegt in einem vom Landratsamt Eichstätt mit Verordnung vom 21.05.2007 amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet für den Brunnen III Laimerstadt des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe in der Gemarkung Hienheimer Forst. Der Brunnen liegt weder in einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG noch Überschwemmungsgebiet. (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG)

Belange des Denkmalschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 18.12.2019

Landratsamt:

Post

Regierungsrat